

3. wenn der Steuerpflichtige nachträglich einen anerkannten höheren Grad der Erwerbsbeschränkung geltend macht; dies gilt auch für anerkannte Opfer des Faschismus;
4. wenn die Lohnsteuer nicht nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet und einbehalten worden ist, z. B. wenn der Arbeitgeber eine andere Steuerklasse der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde gelegt hat als auf der Steuerkarte vermerkt ist.

§ 6

Berechnung des Erstattungsbetrages

(1) Erstattet wird der Unterschied zwischen der nach der Lohnsteuertabelle einbehaltenen und der sich bei Anwendung der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) ergebenden Steuer.

(2) Zu dem Lohn für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) gehören alle im Erstattungszeitraum (§ 2) zugeflossenen Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) aus dem erstem und jedem weiteren Arbeitsverhältnis.

(3) Von den Bezügen nach Abs. 2 sind abzusetzen:

- a) steuerfreie Zuschläge für zeitliche Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- b) Zuschläge für Leistungslohn- oder Akkordlohnarbeit, die einem Steuersatz von 5% unterliegen,
- c) Leistungsprämien, die einem Steuersatz von 5%, 10% oder 15% unterliegen,
- d) sonstige einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen, Jubiläumsgeschenke u. dgl.), die einem Steuersatz von 10% unterliegen,
- e) die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung für die Zeit der aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Geltungsdauer,
- f) die nach § 7 Abs. 3 von Invaliden und anerkannten Opfern des Faschismus nachträglich geltend gemachten steuerfreien Pauschbeträge.

(4) Für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) ist die Steuerklasse zugrunde zu legen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

(5) Hat sich bei dem Arbeitnehmer die Steuerklasse während des Erstattungszeitraumes geändert, so ist die für ihn günstigste Steuerklasse für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) maßgebend.

§ 7

Erstattungsgrenzen

(1) Lohnsteuer wird nur erstattet, wenn im Kalenderjahr Lohnsteuer einbehalten worden ist. Es darf niemals mehr erstattet werden, als tatsächlich für das Kalenderjahr an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

(2) Erstattet wird nur Lohnsteuer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in der früheren sowjetischen Besatzungszone oder im Bereich des rechtmäßigen Magistrats von Groß-Berlin einbehalten und abgeführt worden ist.

(3) Invaliden mit einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 25% und anerkannten Opfern des Faschismus sind im Erstattungsverfahren die ihnen nach §§ 16 und 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOB1. I S. 336) gewährten steuerfreien Pauschbeträge auch dann anzuerkennen, wenn ein Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages im Erstattungszeitraum nicht gestellt worden war, im Erstattungsantrag aber die Beschädigung geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn ein höherer Grad der Erwerbsbeschränkung nachträglich geltend gemacht wird (§ 5 Ziffer 3), und zwar in diesem Falle für die ganze Zeit der Rüdewirkung, aber nicht für die Zeit vor dem Beginn des Erstattungszeitraumes (§ 2).

(4) Beruht der Erstattungsanspruch darauf, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat und dieser den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Pauschbeträge hinzugerechnet und die Lohnsteuer nach Steuerklasse 1 berechnet hat, so ist nicht zu erstatten.

(5) Beträge unter 10 DM werden gemäß Artikel 3 Ziffer 3, Abs. 4 der Steuerreformverordnung nicht • erstattet.

§ 8

Verfahren

(1) Die Lohnsteuerkarte ist bei der Erstattung mit einem Erstattungsvermerk zu versehen.

(2) Die Erstattungsbeträge sind grundsätzlich in bar auszuzahlen, und zwar entweder durch Vermittlung der Post im Postscheckwege oder durch die Kasse des Finanzamtes.

§ 9

Bescheid und Rechtsmittel

Wird der Erstattungsantrag abgelehnt oder dem Erstattungsantrag nicht in vollem Umfange entsprochen, so ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Dem Antragsteller stehen bei Ablehnung seines Antrags nach seiner Wahl die Rechtsmittel des Rechtsmittelverfahrens nach § 14 Ziffer 1 des Abgabengesetzes oder die Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens nach §§ 303 ff. der Abgabensordnung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister